STADT BRÜHL

1. AUSFERTIGUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 13

3. ÄNDERUNG

Gemarkung Brühl

Flur 10

Masstab 1: 500

INHALT GEMÄSS § 9(1) NR 1a,b,d,e,f,k 2,3,4,~~5,6,7,8~~,11,12 ~~13~~ UND § 9(2) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl.I 1960 S.341) IN VERBINDUNG MIT § 4,3 DVO ZUM BBAUG VOM 29.11.1960 (GV NW 1960 S.433) UND DEM § 103 DER BAU O NW VOM 25.6.1952 (GV NW S.373) BAU NVO VOM 26.11.1968

DARSTELLUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl.I S.21)

ENTWURF und BEARBEITUNG:
STADT BRÜHL
DER STADTDIREKTOR
PLANUNGSAMT

PLANUNGSGRUPPE:
CASPERS C.
BLAGAJSKI Z.

ÄNDERUNGEN AUF GRUND VON ÄNDERUNGEN und BEDENKEN GEMÄSS § 2(6) BBAUG STATTGEGEBEN DURCH RATSBESCHLÜSSE VOM 14.2.1977

ÄNDERUNGEN

BRÜHL, DEN 14.2.1977
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT BRÜHL
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

INHALT PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

DIESSER PLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl.I,S 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT BRÜHL VOM 13.10.1975 AUFGESTELLT WORDEN.

BRÜHL, DEN 13.10.1975
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT BRÜHL
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl.I,S.341) VOM RAT DER STADT BRÜHL AM 14.2.1977 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BRÜHL, DEN 14.2.1977
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT BRÜHL
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl.I, S.341) IN DER ZEIT VOM 6.10.1976 BIS 8.11.1976 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BRÜHL, DEN 15.11.1976
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT BRÜHL
DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG:
(DR.-ING. KLEMITZ)
TECHN. BEIGEORDNETER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl.I, S.341) MIT VERFÜGUNG VOM 20.12.77 GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN 20. Dez. 1977
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT u. ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl.I, S.341) IST AM 14.03.1978 ERFOLGT.

IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT BRÜHL
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

ZU DIESEM PLAN GEHÖREN ALS UNTRENNBARE BESTANDTEILE:

TEXT und BEGRÜNDUNG

PLANUNTERLAGEN

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST ZUM TEIL EINE ABLICHTUNG - VERGRÖSSERUNG - DER KATASTERFLURKARTE.
DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1957 IM MASSTAB
DURCH URAUFNAHME - VEREINFACHTE - TEIL - NEUVERMESSUNG. DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN. (Z.B. GEBÄUDE) DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE - ZUM TEIL - NEU KARTIERT.
NACH EINWANDFREIEN FORTF. VERMESSUNGEN (NR. 55 FA II) -
NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG und UNTER VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNGEN (VEREINFACHTE NEUVERMESSUNG) -
- NACH EINER NEUVERMESSUNG GEM. ERG. BEST. und VERM. PKT. ANW.
DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

DEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

DEN

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN. 11.6.1974

DEN

NACHDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNG JEDER ART AUCH EINZELNER TEILE SOWIE DIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖSSER.- od. VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN und WERDEN AUF GRUND DES URHEBERSCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT.

PLANUNTERLAGEN

- 12 WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- • WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
- × WIRTSCHAFTS- und INDUSTRIEGEBÄUDE
- DURCHFAHRT
- ARKADE
- MAUER
- TOPOGR. NACHGETRAGENE GEBÄUDE
- •111.11 HÖHENLAGE
- (II) GESCHOSSZAHL
- S SATTELDACH
- W WALMDACH
- P PULTDACH
- UNTERFLURHYDRANT
- EINSTEIGESCHACHT
- STRASSENBELEUCHTUNG
- BORDSTEIN
- STRASSENSINKKASTEN
- WARNTAFEL
- OMNIBUS - HALTESTELLE

GRENZANGABEN:
- KREISGRENZE
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE

WEITERE SIGNATUREN GEMÄSS DIN 3020 und KATASTERVORSCHRIFTEN.

ÄNDERUNG NACH DER OFFENLAGE

MIT GEH; FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) 1a BBAUG / § 1(1)(2)(3) BAUNVO

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SW WOCHENENDHAUSGEBIET
- SO SONDERGEBIET

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9(1) 1b BBAUG / §§ 22 23 BAU NVO

- O OFFENE BAUWEISE
- △o NUR EINZEL- und DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- △o NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- HGG HAUSGRUPPE GARTEN- u. ATRIUMHÄUSER

GEBÄUDESTELLUNG u. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE § 9(1) 1b 1d BBAUG / § 4,3 DVO ZUM BBAUG / § 103 BAU V O NW

- 30°/45° DACHNEIGUNG
- FIRSTRICHTUNG
- FL FLACHDACH
- ▽ 3,50 TRAUFHÖHE = OK SPARREN ÜBER OKF ERDGESCHOSS
- ▽ 0,30 HÖHENLAGE DER GEBÄUDE = OKF ERDGESCHOSS ÜBER DER STRASSENACHSE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) 1a BBAUG / §§ 16 17 BAU NVO

- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z) ALS HÖCHSTGRENZE
- (III) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ZWINGEND
- II - III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - UNTERE MINDESTGRENZE - OBERE HÖCHSTGRENZE
- 0,5 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 3,0 BAUMASSENZAHL

FLÄCHEN od. BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9(1) 1f BBAUG

- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- THEATER
- JUGENDHEIM, JUGENDHERBERGE
- POST
- HALLENBAD
- KINDERGÄRTEN
- FEUERWEHR
- EHRENMAL
- KIRCHE
- SCHUTZRAUM

INNERHALB DER GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIESES BEBAUUNGSPLANES BESTEHENDE RECHTSSETZUNGEN AUF GRUND DES PREUSSISCHEN FLUCHTLINIENGESETZES VON 1875, DES AUFBAUGESETZES NW UND DES BBAUG, TRETEN MIT DER RECHTSVERBINDLICHKEIT DES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.

VERKEHRSFLÄCHEN u. IHRE HÖHENLAGE

§ 9(1) 3,4 BBAUG

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- 7,20 HÖHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHE
- DURCHGANG, DURCHFAHRT, UNTERFÜHRUNG
- RAMPE

VERSORGUNGS- u. VERWERTUNGSFLÄCHEN

§ 9(1) 5,7 BBAUG

- ELEKTRIZITÄTSWERK
- GASWERK
- WASSERBEHÄLTER
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- FERNHEIZWERK
- WASSERWERK
- UMSPANNWERK
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE
- T TRAFOSTATION

WASSERFLÄCHEN § 5(2) 6 BBAUG

- WASSERFLÄCHEN, HÄFEN

FÜHRUNG VON VERSORGUNGS- u. HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9(1)

- W FERNWASSERLEITUNG
- A HAUPTABWASSERLEITUNG
- KV HOCH- U. MITTELSPANNUNGSLEITUNG
- E ELEKTRIZITÄTSLEITUNG
- G GASLEITUNG
- ÖL FERNÖLLEITUNG
- FH FERNWÄRMELEITUNG
- F FERNMELDELEITUNG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN u. FESTSETZUNGEN § 9(1) 1e, 2, 11, 12, 14, u. (5) BBAUG / § 16 (4) BAU NVO

- ST STELLPLÄTZE
- GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GA GARAGEN
- TGA TIEFGARAGEN
- GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG od. ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN

§ 9(1) 8 BBAUG

- PARKANLAGE
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- BOLZPLATZ
- BÄUME ZU ERHALTEN
- BÄUME ZU PFLANZEN

SONSTIGE FLÄCHEN

§ 9(1) 9,10 BBAUG

- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREIEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR LAND- u. FORSTWIRTSCHAFT

KENNZEICHNUNGEN u. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9(3) 9,4 BBAUG u. SONSTIGES

- WASSERSCHUTZZONEN
- NATURSCHUTZGEBIET
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- WASSERSCHUTZGEBIET
- DENKMALWERTE ANLAGE
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN